

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 24. Jänner 1986

12. Stück

28. Verordnung: Kürschner-Meisterprüfungsordnung

29. Verordnung: Lederbekleidungserzeuger-Meisterprüfungsordnung

30. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 13 Laaber Straße im Bereich der Gemeinden Pressbaum und Wolfgraben

31. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 40 Mistelbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Zistersdorf

28. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Dezember 1985 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kürschner (Kürschner-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kürschner (§ 94 Z 45 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Sortieren der Felle,
2. Bestechen,
3. Auszeichnen der Felle,
4. Strecken,
5. Handschneiden der sortierten Felle zum Auslassen,
6. Nähen eines Musterstreifens,
7. Zusammenstellen der Fellstreifen,
8. Zweckecken und Abgleichen,
9. Zusammenstellen des Bekleidungsstückes,
10. Kragenunterschlagen und Kantenausfertigen,
11. Anfertigen eines Leinenschnittes nach einem nach eigenen Maßangaben zu zeichnenden Grundschnitt.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Der Prüfungswerber hat für die Ausführung der unter Abs. 2 Z 1 fallenden Meisterarbeiten Fellmaterial, Zubehör und Schnitte mitzubringen. Diese Erfordernisse, die Art des Prüfungsstückes, die für das Prüfungsstück zu verwendende Fellart und die für den Prüfungswerber bestehende Möglichkeit, eine Nähmaschine und eine Person mitzubringen, die die Näharbeiten verrichtet, sind dem Prüfungswerber in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(4) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 66 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 70 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächenberechnungen,
 - b) Materialbedarfsberechnungen

und

2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe des Zeichnens einer Fellkontur und das Einzeichnen von Schnitten in diese gekennzeichnete Fellkontur zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen betreffend die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der vom Kürschner verwendeten Fellsorten zu stellen.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen betreffend die Arten der Verarbeitungstechniken zu stellen.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Kürschner

§ 8. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) (§ 94 Z 49 GewO 1973) verwandte Handwerk der Kürschner hat sich auf jene für das Handwerk der Kürschner erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Gegenständen Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) und einer mündlichen Prüfung in den Gegenständen Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7). Die Prüfungsdauer richtet sich nach § 3 Abs. 2 und 3.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allge-

meinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Kürschner beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

Steger

29. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Dezember 1985 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) (Lederbekleidungserzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) (§ 94 Z 49 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnehmen,
2. Vorbereiten des Materials,
3. Sortieren des Leders,
4. Zuschneiden,
5. Einrichten und Zubehörschneiden,
6. Besetzen von Teilen und Nähten,
7. Pappen,
8. Kleben,
9. Maschinnähen,
10. Handnähen:
 - a) Renterieren,
 - b) Aufreihen,
 - c) Spalten und Steppen,
 - d) Keedern,
 - e) Stoßen,
 - f) Überwendeln,
 - g) Kreuzeln,
 - h) Untergraben,
 - i) Verheften,
 - j) Riegerln,
 - k) Knopf- und Schnürlöcherausnähen,
 - l) Hirschgeweiheln,
 - m) Stepp- und Plattausnähen,
11. Maschinsticken,
12. Applizieren,
13. Ärmleinnähen,
14. Kragenaufsetzen,
15. Einfassen,

16. Passepoilieren,
17. Tascheneinnähen,
18. Ausputzen,
19. Bügeln,
20. Reißverschlußennähen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Der Prüfungswerber hat für die Ausführung der unter Abs. 2 Z 1 fallenden Meisterarbeiten Leder (Wildleder, sonstiges Bekleidungsleder), Zubehör und Schnitte mitzubringen. Diese Erfordernisse, die Art des Prüfungsstückes, die für das Prüfungsstück zu verwendende Lederart und der Umstand, daß Materialien für Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 Z 2 dem Prüfling gegen Kostenersatz bei der Meisterprüfung zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prüfungswerber in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(4) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 40 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 44 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächenberechnungen,
 - b) Materialbedarfsberechnungen
- und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstatteifen Schnittzeichnung (Grundschnitt) zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften und Eigenheiten der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Bezeichnung und Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
3. Lederpflege.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Arten der Materialverarbeitung,
3. Erkennen und Beheben von Mängeln an Werkstücken.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler)

§ 8. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Kürschner (§ 94 Z 45 GewO 1973) verwandte Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) hat sich auf jene für das Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Kürschner nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Gegenständen Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) und einer mündlichen Prüfung in den Gegenständen Werkstoffkunde (§ 6) und Arbeitskunde (§ 7). Die Prüfungsdauer richtet sich nach § 3 Abs. 2 und 3.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das

Handwerk der Lederbekleidungserzeuger (Säckler) beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

Steger

30. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Jänner 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 13 Laaber Straße im Bereich der Gemeinden Pressbaum und Wolfsgaben

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 13 Laaber Straße von km 15,07 bis km 15,880 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. Oktober 1979, BGBl. Nr. 418, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pressbaum und Wolfsgaben aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B13/103-84 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

Übleis

31. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Jänner 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 40 Mistelbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Zistersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 40 Mistelbacher Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Zistersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 64,70 bis km 65,02 und von km 65,56 bis km 65,87 in gestreckterer Linienführung unter Kreuzung bzw. teilweiser Mitverwendung des Bestandes.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Zistersdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B40/107-84 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis